

Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 535.

— Waschmaschinen —

Vom 14. Oktober 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird die nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Waschmaschinen mit bewegter Innentrommel für Naß Wäscherei müssen mit einem Außendeckel versehen sein, der zwangsläufig mit der Ein- und Ausrückvo[^]richtung verbunden ist. Die Maschine darf sich erst in Betrieb setzen lassen, nachdem der Deckel geschlossen ist. Der Deckel darf sich erst öffnen lassen, wenn die Innentrommel stillsteht.

§ 2

(1) Innentrommeln müssen eine Feststellvo[^]richtung haben, die eine unbeabsichtigte Drehung der Trommel verhindert und ihre gefahrlose Beschickung und Entleerung ermöglicht.

(2) Nach oben aufgeklappte Verschußdeckel der Innentrommeln müssen gegen unbeabsichtigtes Zufallen gesichert sein.

§ 3

Waschzusätze, die sich während des Ganges der Maschine notwendig machen, dürfen dem Waschgut nur durch fest am Außenmantel oder Deckel befindliche Trichter eingefüllt werden, anderenfalls nur bei Stillstand der Maschine.

§ 4

Der Abfluß muß bei Waschmaschinen so montiert sein, daß keine Verbrühungen auftreten können.

§ 5

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1952

Ministerium für Arbeit
I. V.: M a l t e r
Staatssekretär

Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 850.
— Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten —

Vom 3. Oktober 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird die nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

Geltungsbereich

§ 1

Die Arbeitsschutzbestimmung findet Anwendung auf den Umgang mit:

1. allen brennbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis zu + 100° C,
2. den mit derartigen Flüssigkeiten hergestellten Produkten,

3. den ungereinigten Behältern mit einem Fassungsvermögen von über 5 Liter, die brennbare Flüssigkeiten oder damit hergestellte Produkte enthalten haben,

4. den in Flüssigkeit gelösten brennbaren Gasen, soweit sie nicht der Arbeitsschutzbestimmung 860 — Verwendung von ortsbeweglichen Druckgasbehältern für Chlor — unterliegen,

beim Abfüllen, Mischen, Verwenden, Verarbeiten, Aufbewahren, Lagern und Befördern zu Lande, zu Wasser und in der Luft.

§ 2

Diese Arbeitsschutzbestimmung findet keine Anwendung auf brennbare Flüssigkeiten in motorisch angetriebenen Fahrzeugen (Schienenfahrzeugen, Kraftfahrzeugen, V/asserfahrzeugen, Flugzeugen), sofern die Flüssigkeiten lediglich als Betriebsstoff für die betreffenden Fahrzeuge dienen.

§ 3

Beschriftung der Lager- und Transportgefäße

Hersteller und Lieferer haben die dieser Arbeitsschutzbestimmung unterworfenen brennbaren Flüssigkeiten und deren Gemische auf den Lager- und Transportgefäßen mit ihrer Gefahrklasse anzugeben. Sämtliche Gefäße, ohne Rücksicht auf ihre Größe, sind mit der Aufschrift „feuergesährlich“ zu bezeichnen, sofern sie Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 55° C enthalten. Vorschriften über die Kennzeichnung der Gesundheitsgefahren sind zu beachten.

§ 4

Versand- und Begleitpapiere

Auf Versand- und Begleitpapieren sind die den vorliegenden Arbeitsschutzbestimmungen unterworfenen Stoffe mit ihrer Gefahrklasse zu bezeichnen. (Siehe Abs. C der „Technischen Grundsätze“ zur Arbeitsschutzbestimmung 850, im nachfolgenden kurz „Technische Grundsätze“ genannt.)

■*

§ 5

Herstellung und Ausbesserung
von Anlagen für brennbare Flüssigkeiten

(1) Die Herstellung und Ausbesserung von Anlagen für brennbare Flüssigkeiten ist nur solchen Betrieben gestattet, die über die erforderlichen Fachkräfte und Arbeitsmittel verfügen und bei der zuständigen Bezirksarbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — als solche angemeldet sind.

(2) Der zuständige Sachverständige ist berechtigt, jederzeit die sachgemäße Durchführung aller Arbeiten zu überprüfen und bei Feststellung grober Mängel in der Fertigung im Einvernehmen mit der zuständigen Bezirksarbeitsschutzinspektion — Technische Überwachung — die Fortsetzung der beanstandeten Arbeiten zu untersagen.

§ 6

Pflichten der Hersteller, Verarbeiter und Betreiber

(1) Die Hersteller und Verarbeiter der diesen Arbeitsschutzbestimmungen unterworfenen brennbaren Flüssigkeiten sowie die Hersteller der hierfür erforderlichen Einrichtungen und die Betreiber von Tankanlagen und Lagerstätten sind für die Be-